

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 16. Juni 1995

125. Stück

- 394. Verordnung: Ausnahme von der Sichtvermerkspflicht**
395. Verordnung: Aufenthaltszwecke und Form der Aufenthaltsbewilligung
396. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 311 Pinzgauer Straße im Bereich der Marktgemeinde Taxenbach
397. Verordnung: Änderung der Verordnung zur Durchführung des Datenschutzgesetzes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung (Datenschutzverordnung — BMLV)
398. Verordnung: Privatschule „Kreamont“
399. Verordnung: Studienordnung Kunstgeschichte
-

394. Verordnung des Bundesministers für Inneres über eine Ausnahme von der Sichtvermerkspflicht

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Fremdengesetzes, BGBl. Nr. 838/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 505/1994, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten verordnet:

§ 1. Rumänische Staatsangehörige, für die auf Grund der Aussetzung der Sichtvermerksfreiheit im Verhältnis zur Republik Rumänien, BGBl. Nr. 270/1990 und BGBl. Nr. 948/1994, Sichtvermerkspflicht besteht, sind dann von dieser befreit, wenn sie

- a) einen gültigen Reisepaß und weiters einen aufenthaltsrechtlichen Titel Deutschlands, Frankreichs, Belgiens, der Niederlande, Luxemburgs, Liechtensteins oder der Schweiz vorweisen, der zum Zeitpunkt der Einreise nach Österreich noch mehr als drei Monate gültig ist, oder
- b) das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen gültigen Reisepaß vorweisen und in Begleitung eines Elternteiles reisen, der einen aufenthaltsrechtlichen Titel Deutschlands vorweist, der den Voraussetzungen gemäß lit. a entspricht.

§ 2. Personen, die gemäß § 1 in das Bundesgebiet einreisen, sind zu einem fünftägigen Aufenthalt berechtigt.

§ 3. Rumänische Staatsangehörige sind weiters von der Sichtvermerkspflicht befreit, wenn sie einen gültigen rumänischen Reisepaß mit einem für Aussiedler erteilten Sichtvermerk der Bundesrepublik Deutschland vorweisen. Ein solcher Sichtvermerk liegt — unabhängig von der darin eingetragenen Gültigkeitsdauer — vor, wenn er den Vermerk „Aussiedler“ enthält.

§ 4. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 28. Juni 1990 über eine Ausnahme von der Sichtvermerkspflicht, BGBl. Nr. 373a/1990, außer Kraft.

Einem

395. Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Aufenthaltszwecke und die Form der Aufenthaltsbewilligung

Auf Grund § 10 des Aufenthaltsgesetzes, BGBl. Nr. 466/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 351/1995, wird verordnet:

- § 1. (1) Aufenthaltsbewilligungen können für folgende Aufenthaltszwecke erteilt werden:
1. unselbständige Erwerbstätigkeit
 2. selbständige Erwerbstätigkeit

3. Familiengemeinschaft mit Fremden
4. Familiengemeinschaft mit Österreichern
5. Studium
6. Schulausbildung
7. Pension
8. privater Aufenthalt.

(2) In Anträgen gemäß § 6 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz ist einer dieser Aufenthaltszwecke anzugeben.

§ 2. (1) Die Bewilligung gemäß § 1 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz trägt die Bezeichnung „Aufenthaltsbewilligung“.



/. (2) Die Aufenthaltsbewilligung ist in Form einer Vignette nach dem Muster der Anlage „A“ auszustellen.

§ 3. Die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung ausgelieferten Vignetten können weiter verwendet werden.


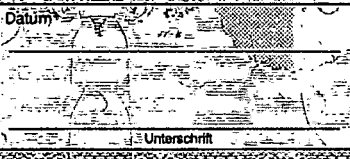
Einem

Anlage A

Nr. 0000000

 **Republik Österreich** 
Nr. 0000000
AUFENTHALTSBEWILLIGUNG

| | |
|-------------|--|
| Zahl: | |
| Namen: | |
| Geb: | |
| Gültig vom: | |
| Gültig bis: | |
| Zweck: | |
| Behörde: | |
| Datum: | |

 
Gebühr entrichtet: _____ Unterschrift: _____

MUSTER

KFL-Lager-Nr. 02.

Nr. 0000000

396. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 311 Pinzgauer Straße im Bereich der Marktgemeinde Taxenbach

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 311 Pinzgauer Straße von km 31,55 bis km 32,30 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 9. Jänner 1992, BGBl. Nr. 77, bestimmten — Abschnitt „Hasenbach (1. Ausbaubereich)“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Ditz

397. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung, mit der die Verordnung zur Durchführung des Datenschutzgesetzes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung (Datenschutzverordnung — BMLV) geändert wird

Auf Grund des § 9 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. Nr. 565/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 632/1994, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung zur Durchführung des Datenschutzgesetzes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung (Datenschutzverordnung — BMLV), BGBl. Nr. 476/1988, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 3/1993, wird wie folgt geändert:

§ 3 Z 4 lautet:

- „4. Heeresgebührenwesen: die Vollziehung des Heeresgebührengesetzes 1992, des Auslandseinsatzgesetzes hinsichtlich zu Unrecht empfangener Geldleistungen, des Heeresdisziplingesetzes 1994 hinsichtlich der Hereinbringung der aushaftenden Beträge, des Militärberufsförderungsgesetzes hinsichtlich der Anweisung der Geldleistungen und Sozialversicherungsbeiträge sowie des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, des Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetzes und des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes hinsichtlich der Anweisung der Beiträge während der Leistung des Präsenzdienstes;“

Fasslabend

398. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten betreffend die Privatschule „Kreamont“

Auf Grund des § 12 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 513/1993 wird verordnet:

Die Vorschulstufe, die erste und zweite Schulstufe der nach ausländischem Lehrplan geführten Privatschule „Kreamont“ wird als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt.

Gehrer

399. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Studienordnung für die Studienrichtung Kunstgeschichte (Studienordnung Kunstgeschichte)

Auf Grund der §§ 1 bis 9, 12, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen (GN-StG), BGBl. Nr. 326/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 272/1994, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 111/1994, wird verordnet:

Einrichtung

§ 1. Die Studienrichtung Kunstgeschichte ist an den Geisteswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg einzurichten.

Studienabschnitte und Studiendauer

§ 2. Das Studium der Studienrichtung Kunstgeschichte besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, die Inskription von acht Semestern. Die beiden Studienabschnitte umfassen je vier Semester.

Besondere Voraussetzungen

§ 3. (1) Die aus Latein abzulegende Zusatzprüfung zur Reifeprüfung, die gemäß § 4 Abs. 1 lit. a UBVO, BGBl. Nr. 510/1988, die Voraussetzung für die Inskription des dritten einrechenbaren Semesters bildet, kann durch eine Ergänzungsprüfung gemäß § 7 Abs. 2 AHStG ersetzt werden.

(2) Diese Ergänzungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Teil.

(3) Prüfer sind die Vortragenden der entsprechenden Lehrveranstaltungen. Bei Bedarf können Prüfer vom Präses der zuständigen Prüfungskommission, welche die entsprechende Lehrbefugnis besitzen, ausgewählt werden.

Erster Studienabschnitt

§ 4. (1) Der erste Studienabschnitt umfaßt, nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen, sofern Kunstgeschichte als erste Studienrichtung gewählt wurde, Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 30 Wochenstunden, sofern Kunstgeschichte als zweite Studienrichtung gewählt wurde, Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 26 Wochenstunden aus folgenden Pflicht- und Wahlfächern:

| Name des Faches | Zahl der Wochen- stunden |
|--|--------------------------------|
| a) Einführung in die Kunstgeschichte, insbesondere methodische, terminologische und technologische Grundbegriffe | 6—10 |
| b) Mittlere Kunstgeschichte (einschließlich Österreichischer Kunstgeschichte)..... | 6—10 |
| c) Neuere und Neueste Kunstgeschichte (einschließlich Österreichischer Kunstgeschichte) | 8—14 |
| d) nach Wahl des ordentlichen Hörers weitere Lehrveranstaltungen aus den Fächern gemäß lit. b oder lit. c | 6—14 |

(2) Der Studienplan kann überdies Lehrveranstaltungen, deren Pflege zur Förderung der Lehrziele der Studienrichtung Kunstgeschichte als Freifächer empfohlen wird, vorsehen (§ 17 Abs. 2 lit. f AHStG).

(3) Der Studienplan kann vorsehen, daß Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß bis zu 10 Wochenstunden aus dem Vorprüfungsfach gemäß § 6 Abs. 1 lit. d und aus den Pflicht- und Wahlfächern des zweiten Studienabschnittes schon im ersten Studienabschnitt besucht und Prüfungen darüber abgelegt werden können.

Erste Diplomprüfung

§ 5. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Methodische, terminologische und technologische Grundbegriffe der Kunstgeschichte,
- b) Mittlere Kunstgeschichte (einschließlich Österreichischer Kunstgeschichte),
- c) Neuere und Neueste Kunstgeschichte (einschließlich Österreichischer Kunstgeschichte).

(2) Die erste Diplomprüfung ist mündlich abzulegen. Einzelne Teilprüfungen und Prüfungsteile sind dann schriftlich oder in schriftlichen und mündlichen Teilen abzulegen, wenn das zuständige Organ der Universität feststellt, daß dies nach Eigenart des Faches und der Prüfungszwecke notwendig ist.

(3) Die Zulassung zum letzten Teil der ersten Diplomprüfung setzt voraus:

- a) den Nachweis der visuellen Begabung,
- b) sofern Kunstgeschichte als erste Studienrichtung gewählt wurde, die Teilnahme an einer Exkursion im In- oder Ausland nach Maßgabe des Studienplanes in der Dauer von mindestens zwei Tagen.

Der Nachweis der visuellen Begabung ist durch die positive Beurteilung der Teilnahme an einer im Studienplan dafür vorzusehenden Lehrveranstaltung zu erbringen.

Zweiter Studienabschnitt

§ 6. (1) Der zweite Studienabschnitt umfaßt, nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen, sofern Kunstgeschichte als erste Studienrichtung gewählt wurde, Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 23 bis 25 Wochenstunden aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern:

| Name des Faches | Zahl der Wochen- stunden |
|---|--------------------------------|
| a) Mittlere, Neuere und Neueste Kunstgeschichte (einschließlich Österreichischer Kunstgeschichte sowie der Kunst eines außereuropäischen Landes) | 11—13 |
| b) Lehrveranstaltungen aus theoretischen und methodischen Fächern wie Kunsttheorie, Ästhetik, Kunstsoziologie, Kunstpsychologie, Geschichte der Kunstwissenschaft und Wissenschaftsgeschichte | 4 |
| c) nach Wahl des ordentlichen Hörers zwei der folgenden Fächer: | |
| 1. Denkmalpflege, | |
| 2. Museumskunde, | |
| 3. Technologie der Künste, | |
| 4. Quellenkunde, | |
| 5. Historische Hilfswissenschaften, | |
| 6. Klassische Archäologie, | |
| 7. Mittelalterliche Archäologie, | |
| 8. Ikonographie, | |
| 9. Geschichte des Films und der Fotografie und neue Medien | 6 |
| d) Vorprüfungsfach gemäß § 15 Abs. 5 AHStG | 2 |

(2) Wurde Kunstgeschichte als zweite Studienrichtung gewählt, umfaßt der zweite Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 16 Wochenstunden aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern:

| Name des Faches | Zahl der Wochen- stunden |
|---|--------------------------------|
| a) Mittlere, Neuere und Neueste Kunstgeschichte (einschließlich Österreichischer Kunstgeschichte oder die Kunst eines außereuropäischen Landes) | 12 |
| b) Lehrveranstaltungen aus theoretischen und methodischen Fächern wie Kunsttheorie, Ästhetik, Kunstsoziologie, Kunstpsychologie, Geschichte der Kunstwissenschaft und Wissenschaftsgeschichte | 4 |

(3) Lehrveranstaltungen, die gemäß § 4 Abs. 3 bereits im ersten Studienabschnitt besucht und abgeschlossen wurden, sind in die Pflicht- und Wahlfächer sowie in die Gesamtstundenanzahl einzurechnen.

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

§ 7. Sofern Kunstgeschichte als erste Studienrichtung gewählt wurde, setzt die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung die erfolgreiche Teilnahme an höchstens fünf Exkursionen im Inland mit insgesamt zwei bis zehn Tagen und an höchstens zwei Exkursionen ins europäische Ausland mit insgesamt höchstens zehn Tagen sowie die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfung gemäß § 6 Abs. 1 lit. d (§ 15 Abs. 5 AHStG) voraus.

Zweite Diplomprüfung

§ 8. (1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) Mittlere, Neuere und Neueste Kunstgeschichte (einschließlich Österreichischer Kunstgeschichte oder die Kunst eines außereuropäischen Landes),
- b) sofern Kunstgeschichte als erste Studienrichtung gewählt wurde, die gemäß § 6 Abs. 1 lit. b und c gewählten Fächer, sofern Kunstgeschichte als zweite Studienrichtung gewählt wurde, das gemäß § 6 Abs. 2 lit. b gewählte Fach.

(2) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich und als kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat abzuhalten und umfaßt:

- a) eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist,
- b) eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als Schwerpunkt der Studienrichtung Kunstgeschichte oder, sofern das Thema der Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der zweiten Studienrichtung im Zusammenhang steht, dieser Studienrichtung anzusehen ist.

Übergangsbestimmungen

§ 9. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten des Studienplanes, der unter Berücksichtigung dieser Studienordnung zu erlassen ist, begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach dem vor diesem Zeitpunkt geltenden Studienplan fortzusetzen und zu beenden.

Schlußbestimmungen

§ 10. (1) Diese Studienordnung tritt mit 1. September 1995 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Kunstgeschichte, BGBl. Nr. 193/1978, tritt mit Inkrafttreten der Studienpläne, die unter Berücksichtigung dieser Verordnung zu erlassen sind, außer Kraft.

Scholten